



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025
– Auszug aus Drucksache 19/6379 –**

Frage Nummer 16

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird es als schulaufsichtlich notwendig erachtet, eine Vorläuferschule zumindest auf der gleichen Gemarkung zu realisieren, wenn eine solche Interimsschule nicht direkt am Standort des geplanten Schulneubaus realisiert werden kann und inwieweit wäre diese schulaufsichtlich genehmigungsfähig, wenn sie stattdessen auf einer benachbarten Gemarkung umgesetzt wird und welche Rolle würde hierfür schulaufsichtlich die Nutzbarkeit von bestehender Schulinfrastruktur (z. B. Turnhalle, Sportplatz, Pausenhof etc.) spielen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es existiert keine allgemeine Definition des Begriffs „Vorläuferschule“ bzw. findet er sich als solcher auch nicht im schulbau- bzw. schulfinanzierungsrechtlichen Regelwerk. Ohne Kenntnis der Umstände des Einzelfalls kann allgemein mitgeteilt werden:

Die Einrichtung von sog. Vorläuferklassen wird im Bereich der öffentlichen Schulen wie Realschulen und Gymnasien regelmäßig umgesetzt, indem sie z. B. für die Zeit des Schulbaus oder der Generalsanierung als Übergangslösung an einer bze. einem bestehenden staatlichen Realschule bzw. Gymnasium in der Umgebung der bzw. des neu zu errichtenden Realschule bzw. Gymnasiums gebildet werden. Auch eine vorübergehende Einrichtung von „mobilen Klassenzimmern“, die sich ebenfalls an den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten orientieren muss, ist denkbar. Die Genehmigung einer staatlichen Schulerrichtung erfolgt aber für den abschließenden Standort und trifft zumeist keine Detailregelungen über die planerischen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen vor der eigentlichen Errichtung.

Bei allen Schulbauten gilt: Nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) müssen die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bedarf der Bau von öffentlichen Schulen (und von privaten Ersatzschulen) der schulaufsichtlichen Genehmigung.

Die Schulbauverordnung, auf deren Basis die sog. schulaufsichtliche Genehmigung erteilt wird, legt in § 1 lediglich fest, dass Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung sind. Die für die Errichtung staatlicher und kommunaler Schulen zuständigen kommunalen Körperschaften können im Rahmen dieser Vorschriften, der sonstigen für sie geltenden Rechtsvorschriften, denen Schulbauten wie andere Bauten auch unterliegen, sowie unter Berücksichtigung der Belange des Freistaates das Schulpersonal betreffend mit Rücksicht auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheiden, wie und wo sie schulische Anlagen errichten und unterhalten.